



Geschworenen- und  
Schöffengesetz 1990;

## **KUNDMACHUNG**

Gemäß § 5 Abs. 2 des Geschworenen- und Schöffengesetzes 1990 wird hiermit kundgemacht, dass der Bürgermeister als Organ der mittelbaren Bundesverwaltung (Art. 119 B-VG) die Namen von 6 von tausend, der in der Wählerevidenz enthaltenen Personen, die die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 GeschG erfüllen, durch ein Zufallsverfahren zu ermitteln hat.

**Diese Amtshandlung findet am**

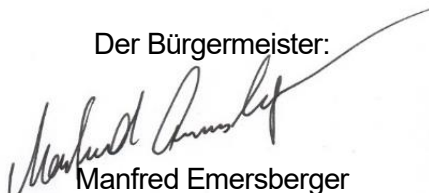
**Donnerstag, den 23.04.2026 um 13:00 Uhr im Gemeindeamt Moosdorf statt.**

Zum Amt eines Geschworenen oder Schöffen sind österreichische Staatsbürger zu berufen, die zu Beginn des Jahres, in dem sie tätig sein sollen, das 25., nicht aber das 65. Lebensjahr vollendet haben und für die keine Ausschlussgründe vom Schöffendienst bestehen.

Gem. § 2. Sind vom Amt eines Geschworenen oder Schöffen folgende Personen ausgeschlossen:

1. die infolge ihres körperlichen oder geistigen Zustandes die Pflichten des Amtes nicht erfüllen können,
2. die der Gerichtssprache nicht so weit mächtig sind, dass sie dem Gang einer Verhandlung verlässlich zu folgen vermögen,
3. die gerichtlichen Verurteilungen aufweisen, die nicht der beschränkten Auskunft aus dem Strafregister unterliegen, oder
4. gegen die ein Strafverfahren als Beschuldigte (§ 48 Abs. 1 Z 2 StPO) oder Angeklagte (§ 48 Abs. 1 Z 3 StPO) wegen des Verdachtes einer gerichtlich strafbaren Handlung anhängig ist, die von Amts wegen zu verfolgen und mit mehr als sechs Monaten Freiheitsstrafe bedroht ist.

Der Bürgermeister:



Manfred Emersberger

angeschlagen am: 08.04.2026  
abgenommen am: 23.04.2026  
(Mag. Clemens Schobesberger AL)